

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Fünfundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1900.

Zum Verhältnisse Nicolaus' I. und Pseudo-Isidors.

Von A. V. Müller.

Hat Nicolaus I. Pseudo-Isidor gekannt, hat er sich auf ihn berufen oder ihn sogar benutzt? Das sind Fragen, die sich bei der Herausgabe der Briefe dieses Papstes nicht umgehen liessen. Bei der folgenden Untersuchung beschränke ich mich auf die in der Causa Rothadi relassenen Schreiben. Später gedenke ich eingehender auf die Angelegenheit zurückzukommen und sie zu Ende zu führen.

Ich schliesse mich der zuerst von Spittler¹ vorgetragenen Ansicht an, die von Weizsäcker², Dümmler³, Hinschius⁴ getheilt und vertreten wird, wonach Nicolaus spätestens im Jahre 864, wahrscheinlich durch Bischof Rothad von Soissons, mit der Fälschung bekannt geworden sein muss, da er in seiner Weihnachtsrede des genannten Jahres (Migne, Patrol. lat. 119, col. 892) unleugbar Gebrauch davon macht.

Es fehlt nicht an Gelehrten, die einen entgegengesetzten Standpunkt einnehmen⁵, und Nicolaus theils die

1) Spittler, *Gesch. des kanonischen Rechtes*, Halle 1778, S. 256 N.
2) Weizsäcker in v. Sybels *histor. Zeitschr.* III, 84. 3) Dümmler, *Gesch. des Ostfränk. Reiches*², Leipzig 1887, II, 98. 4) Hinschius, *Decretales Pseudo-Isidorianae*, Lipsiae 1863, p. CCV. 5) Neben Schrörs leugnen überhaupt die Bekanntheit Nicolaus' I. mit Pseudo-Isidor: Thiel, *De Nicolao Papa I. Legislatore Ecclesiastico*, Brunsbergae 1859, und Nicolai Papae I. *Idea de Primatu Romani Pontificis explicata*, Brunsbergae (ohne Jahrangabe); Rocquain, *La papauté au moyen âge*, Paris 1881, S. 47 ff.; Hergenröther, *Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte*, Freiburg i. Br. 1885, II, 16 ff. Die Benutzung der Fälschung durch den Papst leugnen: De Smedt: *Les fausses Décrétales in Etudes Religieuses des PP. de la Compagnie de Jésus*, Paris 1870, VI, 77—101; Walter, *Kirchenrecht*, 14. Aufl., Bonn 1871, S. 202—228; Jungmann, *Dissertationes selectae in Historiam Ecclesiasticam*, Ratisbonae 1882, III, 297—311; Parisot, *Le royaume de Lorraine sous les Carolingiens*, Paris 1899, S. 305 N. 2. Von Neueren, die die Benutzung zugeben, seien noch erwähnt: Hauck, *Kirchengesch. Deutschlands*, Leipzig 1890, II, 500; Langen, *Gesch. der Römischen Kirche*, Bonn 1892, III, 56; Lapôtre, *Hadrien II. et les fausses décrétales in Revue des questions historiques* XXVII, 381; Hefele, *Con-*

Bekannthschaft mit Pseudo-Isidor als Sammlung, theils nur die Benutzung desselben absprechen. Unter diesen wird besonders Schrörs zu berücksichtigen sein, der sich in seiner sehr achtenswerthen Biographie Hincmars von Reims (Freiburg i. B. 1884) S. 237—270 eingehender mit der Frage beschäftigt hat.

Hat Nicolaus I. Pseudo-Isidor gekannt?

Nachweislich erhielt Nicolaus zuerst Kenntniss von der Existenz wenigstens einer der gefälschten Decretalen im Jahre 858 durch Lupus von Ferrières. In einem, im Auftrage von Wenilo von Sens an den Papst geschriebenen Briefe¹ führt Lupus Pseudo-Melchiades an, demzufolge die Absetzung eines Bischofes stets dem römischen Stuhle vorbehalten sei², und bittet Nicolaus 'ut statuta illius (sc. Melchiadis) integra sicut penes vos habentur nobis dirigere dignemini'. Die Bestimmtheit, mit der Lupus erklärt, der vollständige Text des Briefes befinde sich in Rom, muss auffallen. Das Stillschweigen des Nicolaus hierüber in seinem Schreiben an Wenilo (Migne, 119, 796) wäre noch auffälliger, wenn es die directe Antwort auf den Brief des Lupus wäre. Vgl. aber Kunstmann bei Otto, De causa Rothadi (Breslau 1862) S. 67 N. 3.

Wir wissen ferner von Nicolaus selbst, dass ihm die Existenz vorsiricischer Decretalen nicht unbekannt gewesen ist. In seinem Rundschreiben 'ad universos episcopos Galliae' (Migne, Patrol. 119, col. 901. 902) sagt er: 'Nam nonnulla eorum (d. h. der gallischen Bischöfe) scripta penes nos habentur, quae non solum quorumcunque Romanorum pontificum, verum etiam priorum³ decreta in suis causis praeferre noscuntur'⁴. Sollte nun Nicolaus auf Grund dieser Citate nicht das Bedürfnis gefühlt haben, sich etwas näher nach diesen Decretalen zu erkundigen? Sollte er, der förmlich am Privilegienfieber litt, dessen drittes Wort stets seine Privilegien sind, der selbst die nach seiner Ansicht verfolgte Unschuld fast preisgeben im Begriffe war⁵, wenn man seine Privilegien nicht angetastet hätte, sollte er sich den Vortheil haben entgehen lassen, den für Rom und die

ciliengesch., Freiburg i. Br. 1879, IV, 281 ff. Der neueste Bearbeiter Pseudo-Isidors: G. Lurz, Ueber die Heimath Pseudo-Isidors, München 1898, berührt unsere Frage nicht. 1) Migne, Patrol. Bd. 119, ep. CXXX col. 608. 2) Ebenda: 'Dicitur autem Melchiades Papa decrevisse ne quis unquam pontifex sine consensu papae Romani deponeretur'. 3) D. h. der pseudo-isidorischen, wie aus dem Zusammenhange hervorgeht und auch Walter, Kirchenrecht S. 207 N. 13 n. 8 zugesteht. 4) Ueber die Benutzung von Pseudo-Isidor siehe Dümmler II, 98. 5) Migne col. 830.

Kirche diese Citate ahnen liessen? Er musste Nachforschungen anstellen; und in der That finden wir, dass Nicolaus genauer über Pseudo-Isidor informiert war. In dem vorhin citierten Briefe 'ad universos episcopos Galliae' (Migne, Patrol. 119, col. 902) ist laut Cod. Par. lat. 5095, saec. IX., fol. 107, nach 'noscuntur' wie folgt, zu lesen: 'At nunc, ubi suis animis resultare *et privilegia Romanae sedis ab his (sc. decretis priorum) defendi conspiciunt*, repudiare illa festinant, quae videlicet privilegia tanto nos' . . . Nicolaus weiss also auch, dass 'privilegia Romanae sedis' im Pseudo-Isidor vertheidigt werden. Welches von diesen Privilegien er speciell hier im Auge hat, verräth er am Schlusse desselben Abschnittes, Migne l. c. col. 993: 'ad sedem apostolicam deferri causas episcoporum'. Bekanntlich ist dies eine der Haupttendenzen Pseudo-Isidors¹. Ist es nun glaublich, dass Nicolaus sich diesen Decretalen gegenüber, deren Wichtigkeit für den apostolischen Stuhl er wohl zu schätzen wusste, für deren Rechtsgültigkeit er, wie auch die Gegner zugestehen müssen, gewaltig eintritt, so indifferent verhalten hat, dass er sie sich nicht einmal hat vorlegen lassen?

Nicolaus hat nicht nur Pseudo-Isidor gekannt, sondern sich auch auf ihn berufen resp. gestützt.

In dem bereits öfter citierten Briefe 'ad universos episcopos Galliae' (Migne l. c. col. 901) erklärt der Papst, es sei nicht recht gewesen, 'etiamsi non appellasset contra tot et tanta decretalia', einen Bischof 'inconsultis nobis' abzusetzen, und spricht sein Bedauern aus, dass die betreffenden Bischöfe durch die Absetzung des Rothad 'diversorum sedis apostolicae praesulum decreta' mit Wissen und Willen hintangesetzt hätten ('contempsisse'). 'Absit enim' folgt dann unmittelbar. Mit diesem 'Absit enim' beginnt die Begründung des Vorwurfes: die Bischöfe hätten eine Reihe von Papstdecreten verletzt. Worin besteht diese Begründung? Ausschliesslich darin, dass Nicolaus nachzuweisen sucht, die vorsiricischen Decretalen hätten, trotzdem sie nicht im Codex Canonum ständen, volle Rechtsgültigkeit. Er insinuirt also, dass die Bischöfe diese übertreten hätten, und macht ihnen daraus einen Vorwurf; mithin stützt er sich auf sie.

Sehen wir uns diese Begründung etwas näher an.

1) Hinschius p. CCXIV und Walter, Kirchenrecht S. 222 N. 83.

Dem Sinne nach lautet sie folgendermassen¹: Denn es sei ferne, auch nur irgend eines Papstes Decretalen oder Disciplinarverfügungen nicht anzunehmen. Es sei ferne, dass wir die Schriften der Päpste missachten, ob sie nun die Kirche mit ihrem Blute oder mit ihrem Schweisse befruchtet haben. Denn wenn durch der Päpste Beschluss anderer Christen Werke gutgeheissen oder verdammt werden, um wie viel mehr muss das, was die Päpste selbst zu verschiedenen Zeiten ('diverso tempore') geschrieben haben, mit aller Achtung und Ehrfurcht behandelt und als Richtschnur angenommen werden, trotzdem einige von euch geschrieben, diese Decretalen der ersten Päpste fänden sich nicht im Codex Canonum.

Die Worte: diese Decretalen ('haud illa decretalia als Hinweis auf 'contra tot et tanta decretalia'), im Zusammenhange gelesen, deuten an, dass es sich in dem ganzen Passus einzig um diese Decretalen, nämlich vor-siricische gehandelt hat. Es geht dies übrigens auch aus jedem Satze hervor. Aus jedem für sich tritt uns die ganz offene Anspielung entgegen auf Decretalen, die die gallischen Bischöfe nicht gelten lassen wollen. Wenn von den Decretalen oder Schriften anderer Päpste die Rede ist, so geschieht es nur, um von ihnen 'a generali ad particulare' auf die Rechtsgültigkeit der ersteren zu schliessen.

1) Quod tamen vos, ut servata vobiscum medullitus charitate dicam, postposuisse dolemus, et *diversorum sedis apostolicae praesulum decreta in hoc vos contempsisse negotio, non immerito reprehendimus*. Absit enim, ut *cuiuscunque*, usque ad ultimum vitae suae diem qui in fide catholica perseveraverit, vel decretalia constituta vel de ecclesiastica disciplina quaelibet exposita debito cultu et cum summa discretionem non amplectamur opuscula, quae duntaxat et antiquitus sancta Romana Ecclesia conservans, nobis quoque custodienda mandavit, et penes se in suis archivis et vetustis rite monumentis recondita veneratur. Absit, ut scripta eorum quoquo modo parvipendenda dicamus, quorum videmus Deo auctore sanctam Ecclesiam *aut roseo cruore floridam* aut rorifluis sudoribus et salubribus eloquiis adornatam. (Dist. *Si Romanorum*.) Si enim ipsorum decreto caeterorum opuscula tractatorum approbantur vel reprobantur, ita ut quod sedes apostolica probat, hodie teneatur acceptum, et quod illa repulit, hactenus inefficax habeatur: et quanto potius quae ipsa pro catholica fide, pro profanis dogmatibus repellendis, pro variis et multifariis Ecclesiae necessitatibus et fidelium moribus *diverso tempore scripsit*, omni debent honore praeferri, et ab omnibus prorsus in quibuslibet opportunitatibus discretionem vel dispensationem magistra reverenter assumi? *Quanquam quidam vestrum scripserint* *haud illa decretalia praeorum pontificum* in toto codicis canonum corpore contineri descripta, cum ipsi suae intentioni haec suffragari conspiciunt, illis indifferenter utantur, et solum nunc ad immutationem potestatis sedis apostolicae et ad suorum argumentum [augmentum] privilegiorum minus accepta esse perhibeant.

Was sind das nun für vorsiricische Decretalen, die da befehlen: 'Romam deferri causas episcoporum', die die gallischen Bischöfe mit Wissen und Willen übertreten haben sollen, deren sie sich bedienten, wenn es ihnen passte, die sie im vorliegenden Falle nicht gelten lassen wollten, deren Rechtsgültigkeit darum Nicolaus durch die citierten Sätze zu erhärten suchte? Für jeden Unbefangenen doch nur Pseudo-Isidor. Wenn Schrörs¹ erklärt, Nicolaus habe in erster Linie echte, aber nicht in den Sammlungen enthaltene Decretalen im Sinne gehabt, so ist das vollständig unhaltbar. Wie? Nicolaus, dem auch Schrörs in dieser Angelegenheit den Vorwurf nicht ersparen kann, dass seine canonistische Beweisführung zu wünschen übrig lasse, hätte es fertig gebracht, sämtliche echte auf diesen Streit bezügliche Stellen² aus vorsiricischen Decretalen zu verschweigen, d. h. nur im Allgemeinen sich auf sie zu berufen, um dann statt ihrer bei der ausführlichen Erörterung ganz minderwerthiges Beweismaterial zu verwenden? Wenn Nicolaus unzweifelhaft echte auf den Gegenstand bezügliche, wenn auch nicht im Codex Canonum enthaltene Decretalen zur Verfügung gehabt hätte, so hätte er unleugbar davon Gebrauch gemacht. Die zwei Gründe, die Schrörs dagegen aufführt, sind hinfällig und werden durch den folgenden Abschnitt widerlegt.

Nicolaus hat auch auf Grund von Pseudo-Isidor seine Rechtsanschauungen geändert.

In seinem Briefe an König Salomo von der Bretagne hatte er sich zu folgenden Grundsätzen bekannt³: 'Quorum vestigia et ego quoque secutus eadem censui imo et censeo nec ullam posse episcopos sui honoris sustinere iacturam quos non constat fuisse a duodecim episcopis, praesente primamque sententiam metropolitano episcopo obtinente cum examinarent auditos.

Haec est lex Ecclesiae matris tuae: Videlicet ut omnes episcopos regni tui ad Turonensem archiepiscopum mittere non detrectes ipsiusque iudicium postulare non dedigneris. Ipse enim est metropolitanus. . . .

Cumque coram praesignato Turonensis Ecclesiae praesule et integro numero collegarum id est duodecim episcoporum celebrato conventu fuerint eiecti episcopi regula-

1) Schrörs, H. v. R. S. 261 N. 82. 2) Ebenda S. 265. Nur von Decretalen, die auf diesen Streit Bezug haben, kann hier die Rede sein, da es sich ja um den Nachweis der Uebertretung handelt. 3) Migne 119 col. 807. 808.

riter examinati, apparueritque quod canonice fuerint eiecti, ipsis in sua deiectione manentibus quicumque in locis eorum consecrati sunt poterunt utique episcopatus honore potiri'.

In der feierlichsten Weise wird hier bestätigt, dass das Urtheil über einen Bischof seinem Metropolit und zwölf anderen Bischöfen derselben Kirchenprovinz zustehen, bei dem es sein Bewenden haben sollte. Von der Nothwendigkeit einer Bestätigung des Urtheils oder dergleichen ist nicht die Rede. Das Ganze wird als kirchliches Gesetz hingestellt: *haec est lex Ecclesiae matris tuae*.

In der causa Rothadi steht Nicolaus Anfangs theilweise noch auf demselben Rechtsboden.

Ich bedauere sehr, mich nicht der Ansicht von Föste¹ anschliessen zu können, der in den berühmten Worten 'etsi numquam appellasset', wie sie bereits 863 vorkommen², allein schon eine Benutzung von Pseudo-Isidor erblickt. Mit Nothwendigkeit folgt dies nicht.

Der Standpunkt des Papstes in dieser Angelegenheit bis zu seiner Weihnachtsrede im Jahre 864 war folgender: Er stützt sich fast ausschliesslich auf Canon 3 von Sardika, der nach Nicolaus selbst folgenden Wortlaut hat: 'Si quis episcopus iudicatus fuerit in aliqua causa, et putaverit se bonam causam habere, ut iterum concilium (iudicium) renovetur, si vobis placet, sancti Petri apostoli memoriam honoremus, ut scribatur ab his qui causam examinarunt, Iulio Romano episcopo, et si iudicaverit renovandum esse iudicium, renovetur, et det iudices: si autem probaverit talem causam esse ut non refricetur, praesertim quae acta sunt si decreverit confirmata erunt'³. Diesen Canon will Nicolaus nicht von einer ausdrücklichen Appellation, vielmehr auch von dem Falle verstanden haben, dass der Gerichtete sein Urtheil nicht geradezu als ein gerechtes acceptiert⁴. Es genügte, dass derselbe im Glauben an seine Unschuld verharrte. Wenn auch diese Auslegung von Rechtswegen nicht zu halten ist, so konnte sie doch aus dem Wortlaut des Canon gefolgert werden. Auf Grund desselben verlangt also der Papst, dass über jeden Bischof, der sich mit dem über ihn gefällten Urtheile nicht zufrieden giebt, auch ohne Appellation von dessen Seite von den Richtern nach Rom berichtet werden müsse, und überall, wo wir bis zum Jahre 864 die Erwähnung der Worte

1) Föste, Die Reception Pseudo-Isidors unter Nicolaus I. und Hadrian II. Leipzig 1881, S. 11. 2) Ebenda col. 824. 3) Migne 119 col. 829. 4) So auch Schrörs H. v. R. S. 248 N. 44.

'etiamsi nunquam appellasset' finden, finden wir zu gleicher Zeit, sei es directe Berufung¹ auf diesen Canon, sei es klare Anspielung auf denselben².

Vollständig consequent³ mit der eben geschilderten Rechtsauffassung schreibt daher Nicolaus an Rothad: '*... tibi quasi in ipsis tuis auribus loquimur, ut si quidem conscientia tua reprehendit te, (doch wohl dasselbe wie si non putas te habere bonam causam) aut forte iudicium episcoporum circa te prolatum admiseris, nec te fatigare nec alios velis*'⁴. Was folgt hieraus? Nicolaus erklärt dem Bischofe von Soissons: im Falle er keine 'bona causa' habe oder wenn er das über ihn gesprochene Urtheil bereits als gerechtes acceptiert hätte⁵, dann müsse er die Sache ruhen lassen, dann sei alles aus. Er erkennt mithin an: 1) das Recht der Bischöfe über einen Mitbischof zu urtheilen; 2) sieht er dieses Urtheil als definitiv an, wenn der Verurtheilte keine 'bona causa' hat oder das Urtheil bereits anerkannt hat. Also nach Nicolaus' Auffassung im Jahre 863 giebt es noch Fälle, in denen ohne Intervention Roms die Absetzung eines Bischofs als definitiv und rechtsgültig betrachtet wird.

Im Frühjahr 864 war Rothad nach Rom aufgebrochen und bis Weihnachten ruht die leidige Angelegenheit. In seiner berühmten Weihnachtsrede genannten Jahres⁶ bringt der Papst, der bisher nur Canon 3 von Sardika gekannt hatte, die Angelegenheit auf einen ganz anderen Rechtsboden. Im Gegensatze zu der bisherigen Motivierung begründet er das 'etsi nunquam proclamasset' wie folgt: '*etsi nullatenus appellasset, contra tot tamen et tanta decretalia se efferre statuta et episcopum inconsultis nobis deponere, sicut vos bene nostis, non debuerunt etsi nunquam provocasset, nunquam omnino praeter scientiam nostram deponi debuerit, quia sacra statuta et veneranda decreta episcoporum causas, utpote maiora negotia, nostrae diffiniendas censurae mandarunt*'.

Zum ersten Male wird hiermit von Nicolaus die Erklärung abgegeben, die 'causa episcopi' sei als 'causa maior' zu betrachten, und 'veneranda decreta' behaupteten dies.

1) Migne 119 col. 829.

2) Ebenda col. 824 und 838. 839.

3) Schrörs, H. v. R. S. 253 N. 67 glaubte, der Papst sei schwankend geworden.

4) Migne ebenda col. 860.

5) Auf diese zweite Möglichkeit spielt ebenfalls ein Fragment an aus einem verloren gegangenen Briefe Nicolaus' an Hincmar: 'Fortasse cognoscet delictum suum et sua sponte in iudicio, quo iudicatus est, perseverare deliget'; Hincm. opp.

II, 250. 6) Migne 119 col. 892.

Zum ersten Male vindiciert er für sich allein grundsätzlich das Endurtheil in jedwedem bischöflichen Processe.

Beide Behauptungen sind, wie bekannt, Fundamentalsätze von Pseudo-Isidor¹.

Dass bezüglich der Behauptung, jede 'causa episcopi' sei als solche ohne weiteres 'causa maior', eine Neuerung vorliegt, ist unzweifelhaft.

a. Denn niemals vorher hat Nicolaus eine solche oder ähnliche Behauptung aufgestellt.

b. er muss selbst gestehen, dass die gallischen Bischöfe sich diese Neuerung nicht gefallen lassen wollten: 'Sed dicitis iudicia episcoporum non esse maiora negotia An maiora negotia metropolitanorum tantum esse fatemini?'²

c. auch Hincmar gehört zu den Gegnern dieser neuen Theorie. Nach seiner Auffassung war die Verurtheilung resp. Absetzung eines Bischofs an und für sich keineswegs eine 'causa maior'. Sie wurde es erst, wenn der verurtheilte Bischof Appellation nach Rom gegen das Urtheil eingelegt hatte: '. . . ut si maiores causae, quarum una est *de episcopi iudicati appellatione*, in medio fuerint devolutae'³. Wenn v. Noorden, mit Berufung auf diese Stelle, behauptet, 'die Verurtheilung eines Bischofes nicht als 'causa maior' zu betrachten ist Hincmar niemals in den Sinn gekommen'⁴, so folgt daraus lediglich, dass er die angezogene Stelle nicht aufmerksam genug untersucht hat, da vielmehr Entgegengesetztes darin angedeutet ist.

Dass der zweite Punkt: die endgültige Entscheidung im Processe gegen einen Bischof hänge von Rom ab, ebenfalls eine Neuerung ist, erhellt aus dem Widerspruch, in den sich der Papst mit seinen früheren Principien verwickelt. Man vergleiche nur den Brief an Salomo⁵ sowie den an Rothad⁶, wo keine Rede ist von irgend einem päpstlichen Endurtheil, wo das gerade Gegentheil behauptet wird. Es erhellt ferner aus dem Widerstande Hincmars gegen diesen Punkt. Nach desselben Ansicht braucht der römische Stuhl nur in drei Fällen angegangen zu werden⁷: a. wenn über eine bischöfliche Angelegenheit im Kirchenrechte nichts vorgesehen ist; b. wenn nach gefälltem Urtheile Berufung nach Rom eingelegt worden ist; c. wenn

1) Vgl. Walter, Kirchenrecht S. 222 N. 38.

2) Migne 119

col. 903. 904.

3) Hincm. Opp. II, 774.

4) v. Noorden, Hincmar

Erzbischof von Reims, Bonn 1863, S. 180 N. 1; ebenso Weizsäcker, Hincmar und Pseudo-Isidor in Niedners Zeitschr. für hist. Theologie 1858 S. 377.

5) Vgl. S. 656.

6) Vgl. S. 658.

7) Vgl. Schrörs S. 255.

es sich um einen Metropolitens handelt. An einer anderen Stelle lehrt Hincmar¹: '... si quae autem causae vel contentiones inter clericos *tam superioris gradus*, quam etiam inferioris fuerint exortae, placuit, ut secundum synodum Nicaenam, congregatis omnibus eiusdem provinciae episcopis, iudicium *terminetur*'. Von einer Confirmation des Urtheils in Rom oder gar einem römischen Endurtheil ist hier keine Rede, das wird vielmehr durch das 'terminetur' ausgeschlossen, während Nicolaus den 'terminus, exitus' dieser Prozesse sich vorbehalten hat.

Die Neuerung lässt sich als solche noch erweisen durch die ganz unzureichende Begründung, die ihr Nicolaus zu Theil werden lässt.

Für den ersten Satz, dass die 'negotia episcoporum' zu den 'causae maiores' gehören sollen, wird auch nicht ein einziges von den prahlerisch angekündigten Decreten und Statuten angeführt², während doch ein einziges echtes Decret, welches die Bemerkung enthalten hätte 'causa episcopi sei causa maior'³, dem Streit ein Ende gemacht hätte.

Betreffend den zweiten Satz, die Entscheidung aller bischöflichen Prozesse gehöre nach Rom, beruft sich Nicolaus auf den Brief Leo's I. an Anastasius von Thessalonich⁴; was nichts beweist, weil a. der in Frage kommende Atticus nicht einfacher Bischof, sondern Metropolit gewesen ist, dessen Endurtheil ja auch Hincmar Rom anheimgestellt hatte⁵; b. weil der Richter in dieser Angelegenheit, der päpstliche Vicar in Thessalonich, vor allem sich nach seinen speciellen Instructionen aus Rom zu richten hatte, die er, wie aus dem Briefe hervorgeht, in diesem Falle übertreten hatte⁶.

Das Schreiben Innocenz' I. an Victricius von Rouen wird ferner herangezogen⁷, aus dem sich aber das Gegenurtheil dessen beweisen lässt, was Nicolaus beweisen will⁸. Das 'sine praeiudicio Romanae ecclesiae', garantiert, wie schon seine Stellung im Satzgefüge anzeigt, das Appellationsrecht nach Rom und weiter nichts.

Endlich führt er einen Brief Bonifaz' I. ins Treffen, in dem es heisst⁹: '... omnia denique noverat (sc. synodus

1) Hincm. Opp. II, 773. 2) Migne 119 col. 892. 3) Nach der Ankündigung Migne col. 892 musste man ein solches erwarten. 4) Migne 54 col. 666. 5) Vgl. Opp. II, 248. 6) Vgl. Migne 54 col. 666. Eine Verallgemeinerung dieses Falles, der mit dem allgemeinen Rechte nichts zu thun hatte, ist also unzulässig. 7) Migne 119 col. 904. 8) Vgl. oben N. 1, wo Hincmar sich desselben als Beweis für seine Rechtsauffassung bedient. 9) Migne 119 col. 906.

Nicaena) huic (sc. ecclesiae Romanae) Domini sermone concessa' ¹, um daraus zu schliessen, 'si omnia, ergo et episcoporum iudicia'. Jeder wird wohl einsehen, dass man mit einem solchen Satze Alles — und Nichts beweisen kann.

Sollten das vielleicht die 'tot' und 'tanta decretalia' gewesen sein, auf die sich der Papst berufen hat?

Wenn man nun bedenkt, dass Pseudo-Isidor diese 'tot et tanta decretalia' in Wirklichkeit enthält, dass die beiden vorhin erwähnten Sätze in zahllosen Decretalen vertheidigt werden, wenn man bedenkt, dass Rothad auch nach Schrörs die Sätze Pseudo-Isidors sich zu eigen gemacht hat ², dass der Papst bis zur Ankunft Rothads in Rom eine von seiner späteren abweichende canonistische Auffassung hatte, dass er, seit seiner Bekanntschaft mit Rothad, Sätze vertheidigt, die im Pseudo-Isidor stehen, die er durch keine echten Decretalen rechtfertigen kann, liegt da der Schluss nicht nahe: Nicolaus habe, nachdem er durch Rothad Pseudo-Isidor kennen gelernt, auch seinen bisherigen Rechtsstandpunkt nach demselben geändert?

Bestärkt werden wir in dieser unserer Ansicht durch folgende Erwägungen.

Wenn die wörtlichen Anklänge von Nicolaus an Pseudo-Isidor auch unerheblich sind ³, so deckt sich doch die rechtliche Tendenz der Fälschung vollständig mit der des Papstes. Die Tendenz Pseudo-Isidors geht dahin, der heimathlichen Synode bei Processen gegen Bischöfe lediglich die Voruntersuchung und Berichterstattung zuzuschreiben und das Endurtheil von Rom abhängig zu machen; z. B.:

. . . liceat apud provinciales et metropolitanos atque primates eorum *ventilare* accusationes vel criminationes, non tamen licet *diffinire*.⁴ . . .

Eleutherus cap. II.

. . . non ante sententiam proferant finitivam, quam apostolica fulti auctoritate. . . .

Zeppherinus cap. II. ⁵

. . . *scrutari* liceat, non tamen *definiri* inconsulto Romano pontifice. . . .

Sixtus II., ep. 1, cap. II. ⁶

1) Migne 20 col. 777. 2) Schrörs, H. v. R. S. 238. 3) Man vgl. z. B. das bei Nicolaus häufiger wiederkehrende '*inconsultis nobis*' Migne col. 905 u. a. mit dem '*inconsulto Romano pontifice*' bei Pseudo-Victor ep. 1 cap. V (Hinschius S. 128), Pseudo-Sixtus II. ep. 1 cap. II (Hinschius S. 502). 4) Hinschius, S. 125. 5) Ebenda S. 131. 6) Ebenda S. 190.

Discutere namque episcopos . . . licet, sed *definire* eorum . . . quaerellas vel dampnare episcopos absque huius sanctae sedis auctoritate minime licet.

Damasus ad Stephanum cap. VIII.¹

Vergebens bemüht sich Schrörs², dieselbe Tendenz bei Nicolaus in Abrede zu stellen. Allerdings, wenn wir keine anderen Belegstellen hätten, wie die von Schrörs angeführten³, dann könnten wir vielleicht zweifelhaft sein über die Auffassung des Papstes. Wir besitzen aber eine Reihe von Belegen, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen und ganz klar zeigen, dass Nicolaus wie Pseudo-Isidor der Synode nur die Untersuchung überlässt und sich das Urtheil oder die Entscheidung vindiciert.

Man vergleiche z. B. folgende Stellen mit Pseudo-Isidor:

. . . ut nihil *prius decerneretis*, quam quid nobis *placeret agnosceretis*⁴.

. . . liberum vobis esse debuit haec (sc. iudicia episcoporum) sub *nostrae sententiae expectatione suspendere*⁵. expectandum vobis fuerat, quid ad vestra *consulta* rescriberem⁶.

Nicht etwa ein fertiges Urtheil, das nur noch der Confirmation bedurfte, sollen die Bischöfe nach Rom einschicken, wie Schrörs behauptet⁷, sondern lediglich ihre 'consulta', worauf dann aus Rom die 'Sentenz' erfolgen werde, der sie beizutreten hätten.

Einen weiteren Beweis für die Aneignung dieser pseudoisidorischen Tendenz durch Nicolaus und zu gleicher Zeit gegen die Schrörs'sche Confirmationstheorie erhalten wir durch Hincmar⁸. In seinem Schreiben an Nicolaus aus dem Anfang des Jahres 864 hatte der Reimser Oberhirte einen Unterschied statuiert im Processgange eines einfachen Bischofes und eines Metropolitens. In seinem bekannten Briefe 'ad universos episcopos Galliae' aus dem darauffolgenden Jahre greift Nicolaus diesen Passus auf. Nach einer sophistischen Auseinandersetzung, in der er, um zu seinem Zwecke zu gelangen, die verschiedene hierarchische Stellung des Bischofs und des Metropolitens absichtlich durcheinander wirft mit der aus dem 'ordo' resultierenden Würde, die allerdings bei beiden die gleiche

1) Hinschius S. 502. 2) Schrörs, H. v. R. S. 264. 3) Ebenda

S. 264 N. 102. 4) Migne ep. LXXV col. 903; herübergenommen aus dem angeführten Briefe Leo's I. 5) Ebenda col. 905. 6) Ebenda col. 905. 7) Schrörs, H. v. R. S. 264. 8) Hincm. Opp. II, 248.

ist, erklärt er, dass er keinen Unterschied zwischen Bischof und Metropoliten gelten lassen wolle, und verlangt: 'Unde tam illorum quam istorum negotiorum nobis *exitus* reservari merito volumus et iure decrevimus'¹.

Worin bestand nun dieser 'exitus' beim Metropoliten? . . . Sedis ipsius (Romani) Pontificis etiam *ante iudicium* sententia est praestolanda².

Dieses verlangt also auch Nicolaus für den Process gegen Bischöfe, d. h. dass vor jedem Urtheile die Sentenz des römischen Stuhles einzuholen sei, der dann selbstverständlich nachgekommen werden musste. Hiermit ist die Confirmationstheorie beseitigt und die völlige Identität der von Nicolaus vertretenen Rechtsgrundsätze mit denjenigen Pseudo-Isidors festgestellt.

In einem weiteren Aufsatze werden die 'exceptio spolii' und die 'evocatio', insoweit sie in den Rothadbriefen und für unsere Frage in Betracht kommen, behandelt werden.

1) Migne ep. LXXV col. 904. 2) Hincm. Opp. II, 248.